



WIEBKE NÖRING
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61
30175 Hannover
Fon 0511-1322910
www.steuernhannover.de

Merkblatt

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Inhalt

- | | | | |
|----------|--|----------|--|
| 1 | Das ELSTER-Verfahren | 3 | Die Einkommensteuererklärung |
| 2 | Aktuelle Regelungen | 4 | Andere betriebliche Steuererklärungen |
| 2.1 | Welche Erklärungen müssen elektronisch übermittelt werden? | 5 | Die Übermittlungsverfahren |
| 2.2 | Welche Erklärungen können elektronisch übermittelt werden? | 5.1 | Verfahren ohne Authentifizierung |
| 2.3 | Wo muss außerdem elektronisch kommuniziert werden? | 5.2 | Das Authentifizierungsverfahren |
| | | 6 | Härtefallregelungen |
| | | 7 | Die vorausgefüllte Online-Steuererklärung |

Nicht nur bei seinen inneren Prozessen, auch nach außen hin macht sich der Fiskus zunehmend die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung zunutze: So besteht für immer mehr Steuererklärungen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung an die Finanzverwaltung. Für die private Einkommensteuererklärung ist der Weg über das Internet zwar noch freiwillig. Nichtsdestotrotz wird er schon von einer wachsenden Zahl von Mitbürgern beschritten.

Das Verfahren zur Abwicklung der Steuererklärungen und -anmeldungen über das Internet, ELSTER (kurz für ELEktronische STEUERERklärung), bietet die Finanzverwaltung schon seit 1999 an. Seit 2012 hat sich auf diesem Gebiet wieder einiges getan, denn für das abgelaufene Veranlagungsjahr 2011 müssen Unternehmer, Freiberufler, Land- und Forstwirte, Personengesellschaften sowie GmbH-Gesellschafter beim Verkauf ihrer Beteiligung erstmals ihre Steuererklärungen online beim Finanzamt einreichen. Dies betrifft auch private Angaben: etwa zu den Kindern, Renten, Mieteinkünften oder außergewöhnlichen Belastungen. Für Selbständige gilt das unabhängig davon, ob sie bilanzieren oder ihren Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

1 Das ELSTER-Verfahren

Mit der Ausfüllsoftware ElsterFormular können die Nutzer des ELSTER-Verfahrens ihre Steuererklärung **am PC ausfüllen** und die Daten anschließend **verschlüsselt** mit ELSTER an die Steuerverwaltung **übermitteln**. Die jahrgangsbezogene Version von ElsterFormular ist kostenlos und steht meistens ab Mitte Januar des Folgejahres zum Download unter www.elster.de → Produkte → ElsterFormular bereit. Ab Ende Januar erhalten Interessierte das Programm auch auf CD-ROM bei ihrem Finanzamt.

Diese Software kann für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung herangezogen werden. Sie ist ferner nutzbar für die Umsatzsteuervoranmeldung und Lohnsteueranmeldung sowie die Einnahmenüberschussrechnung. Zwar handelt es sich bei ElsterFormular lediglich um ein Ausfüllprogramm ohne steuerberatende Funktionalitäten. Immerhin bietet sie aber eine interne Plausibilitätsprüfung zur Vermeidung von Eingabefehlern. Zudem berechnet ELSTER die fällige Steuerschuld oder Erstattung anhand der Eingaben - unverbindlich.

Auch die auf dem Markt erhältlichen **gängigen Einkommensteuerprogramme** sind übrigens ELSTER-fähig. Das heißt, dass die mit diesen erstellte elektronische Steuererklärung auf Knopfdruck ans Finanzamt versandt werden kann, ohne dass ElsterFormular heruntergeladen werden müsste. Diese kostenpflichtigen Angebote geben zusätzlich Hilfestellung und Tipps zum

Steuersparen. Die teureren Versionen verfügen zudem über einen umfassenden schriftlichen Steuerleitfaden.

Die Finanzverwaltung verspricht, die über ELSTER abgegebene Steuererklärung schneller zu bearbeiten und **auf einen Großteil der Belege zu verzichten**. Damit kommen die Nutzer gegebenenfalls schneller zu ihrer Erstattung. Leider ist der Versand einer **verkürzten Erklärung per Post** im Regelfall immer noch notwendig, da Unterschrift, Spendenbelege, Bescheinigungen über Kapitalertragsteuer, Lohnersatzleistungen oder ausländische Quellensteuer im Original vorliegen müssen. Belege zu haushaltsnahen Dienstleistungen und Kinderbetreuungskosten sind hingegen nicht mehr verpflichtend.

Unter www.elster.de → Produkte → ElsterOnline gibt es über eine Registrierung ein **persönliches elektronisches Zertifikat**. Dieses ersetzt die Unterschrift, so dass die zusätzliche Übersendung einer komprimierten Steuererklärung entfällt, sofern sie nur für Unterschriftszwecke benötigt worden wäre. Als **Belege** einzureichen sind insbesondere

- die Steuerbescheinigung über anrechenbare Kapital- bzw. Abgeltungsteuer und bis 2008 Zinsabschlag,
- die Bescheinigung über anrechenbare ausländische Steuern,
- Zuwendungsnachweise (über Spenden),
- Nachweise über außergewöhnliche Belastungen,
- der erstmalige Nachweis einer Behinderung,
- der Nachweis einer Unterhaltsbedürftigkeit,
- soweit nicht der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungsdaten elektronisch ans Finanzamt übermittelt, die Lohnsteuerkarte bzw. die besondere Lohnsteuerbescheinigung sowie
- die Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen.

Hinweis

Wenn Sie ELSTER benutzen, müssen Sie folgende Belege erst einmal nicht einreichen, sondern dürfen die Aufforderung durch das Finanzamt abwarten:

- Belege über Arbeitsmittel
- Nachweise über haushaltsnahe Dienstleistungen (Rechnung des Dienstleisters und Kontoauszug über die Zahlung auf dessen Konto)
- Nachweise über Kinderbetreuungskosten (Rechnung des Dienstleisters und Kontoauszug über die Zahlung auf dessen Konto)
- Nachweise über Beiträge an Berufsverbände
- Bestätigungen zu Lebens- oder Haftpflichtversicherungen

- vom Arbeitgeber ausgehändigter Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Diese Unterlagen müssen Sie so lange aufbewahren, bis der anschließende Steuerbescheid bestandskräftig geworden ist. Sofern außergewöhnliche oder erstmalige Umstände die Höhe der Steuer beeinflussen, empfiehlt es sich, die Belege dennoch direkt einzureichen. Das gilt beispielsweise bei beruflich bedingten Umzugsaufwendungen, der Begründung einer doppelten Haushaltsführung oder der Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers.

ElsterOnline bietet übrigens noch folgende Dienstleistungen:

- Ausgabe elektronischer Zertifikate
- Online-Abfrage des persönlichen Steuerkontos im Finanzamt durch den Steuerpflichtigen oder seinen steuerlichen Berater (nur mit Signaturkarte)
- Online-Anwendungen für Umsatzsteuervoranmeldung, Dauerfristverlängerung, Sondervorauszahlung, Lohnsteueranmeldung, Lohnsteuerbescheinigung, Kapitalertragsteueranmeldung und Zusammenfassende Meldung
- persönliches Postfach für die Kommunikation mit dem zuständigen Finanzamt

Hinweis

Zur Vermeidung von Übermittlungsfehlern und zur Prüfung, welche persönlichen Daten überhaupt übermittelt werden sollten, ist die Datenübermittlung über den steuerlichen Berater dringend anzuraten.

2 Aktuelle Regelungen

Bereits seit Jahren ist es möglich, Steuererklärungen und Voranmeldungen per Internet einzureichen. Bei der Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldung sind Unternehmer bzw. Arbeitgeber seit 2005 zur elektronischen Übermittlung verpflichtet. Seit 2009 ist auch die Kapitalertragsteueranmeldung elektronisch abzugeben. Und schließlich kommen seit 2011 generell die betrieblichen Körperschaft-, Gewerbe- und Einkommensteuererklärungen hinzu. Die Abgabe auf Papier ist nur noch in Einzelfällen erlaubt.

Die Übermittlung an die Finanzverwaltung ist in der **Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV)** von 2003 geregelt: Sie bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine elektronische Übermittlung stattfinden kann, wie die Schnittstellen zu bedienen sind, die Signaturen und die Anforderungen an die Programme, die die Daten zur Verfügung stellen, sowie die Haftung der Programmhersteller.

Mit dem **Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (SteuBAG)** von 2008 wollte der Gesetzgeber die Steuererhebung erleichtern

und Bürokratie abbauen: Es enthält unter anderem die Grundlagen für die verpflichtende Übermittlung der Jahressteuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz.

Aktualisiert wurden die Vorschriften über das **Jahressteuergesetz 2010**, und einige Erleichterungen brachte auch das **Steuervereinfachungsgesetz** von 2011.

Durch das Jahressteuergesetz müssen Sparer seit 2011 bei neueingereichten Formularen ihre bundeseinheitliche **Steuer-Identifikationsnummer (ID)** angeben. Dadurch können Banken dem Finanzamt online gezielter mitteilen, welche Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne sie aufgrund vorliegender Freistellungsaufträge brutto ohne Abgeltungsteuer ausbezahlen. Hierdurch fällt schneller auf, wenn ein Sparer bei verschiedenen Banken ein Freistellungsvolumen oberhalb der erlaubten 801 € pro Person angibt. An Silvester 2010 vorliegende Freistellungsaufträge bleiben ohne ID zunächst bis Ende 2015 wirksam.

2.1 Welche Erklärungen müssen elektronisch übermittelt werden?

- Einkommensteuererklärung bei den Einkünften, was auch die privaten Überschusseinkünfte, Ausgaben wie außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben sowie Angaben zu Kindern und Ehegatten umfasst
- Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung bei Personengesellschaften, freiberuflichen Praxis- oder gewerblichen Grundstücksgemeinschaften
- Umsatzsteuervoranmeldung
- Anmeldung der Sondervorauszahlung
- Lohnsteueranmeldung
- Lohnsteuerbescheinigung
- Kapitalertragsteueranmeldung
- Zusammenfassende Meldung
- Körperschaftsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung einschließlich Zerlegung
- Umsatzsteuerjahreserklärung
- Antrag auf Umsatzsteuerdauerfristverlängerung für -voranmeldung

2.2 Welche Erklärungen können elektronisch übermittelt werden?

- Einkommensteuererklärung für Privatpersonen ohne gewerbliche Einkünfte

- Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer mit nebenberuflichen Gewinnen von maximal 410 € im Jahr
- Einkommensteuererklärung für Selbständige mit Einnahmenüberschussrechnung und Betriebseinnahmen unter 17.500 € im Wirtschaftsjahr 2011
- Betriebliche Steuererklärung in Härtefällen

2.3 Wo muss außerdem elektronisch kommuniziert werden?

Die Pflicht zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel besteht ab dem Veranlagungszeitraum 2011 außerdem für

- die Standardisierung der Inhalte von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie deren Übermittlung;
- die Übermittlung der Anlage EÜR für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen;
- Unternehmer, die bei der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über rechtliche und tatsächliche Verhältnisse geben, die für die Besteuerung erheblich sind;
- die Übermittlung der Daten zur Bescheinigung der privaten Altersvorsorge (Riester-Sparverträge seit dem Veranlagungszeitraum 2010); will ein Sparer den Sonderausgabenabzug nutzen, muss er seinen Anbieter beauftragen, die erforderlichen Daten per Datensatz an die Finanzverwaltung zu senden;
- Altersvorsorgeaufwendungen bei Basisrentenverträgen (Rürup-Rente) seit 2010 beim Zertifizierungsverfahren; Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass die Beiträge zugunsten eines zertifizierten Vertrags geleistet wurden und der Sparer gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung eingewilligt hat;
- Träger von Sozialleistungen, die die Daten über die gewährten Leistungen (etwa Eltern- und Krankengeld) sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger übermitteln, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind;
- Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ab dem Veranlagungszeitraum 2011, wenn der Zuwendende diesem Verfahren zustimmt und dem Zuwendungsempfänger seine Steueridentifikationsnummer mitteilt;
- die Anlage VL; die Gewährung der Arbeitnehmer-sparzulage setzt voraus, dass der Arbeitnehmer gegenüber dem Mitteilungspflichtigen in die Datenübermittlung eingewilligt und ihm seine Identifikationsnummer mitgeteilt hat - dies wird angenommen,

wenn das Institut den Arbeitnehmer schriftlich darüber informiert, dass vom Vorliegen einer Einwilligung ausgegangen wird, wenn er dem nicht widerspricht;

- Kreditinstitute und Arbeitgeber, die die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen von Fällen der Verfügung über vermögenswirksame Leistungen vor Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist übermitteln müssen

3 Die Einkommensteuererklärung

Seit 2008 besteht die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung auf elektronischen Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dies bringt mehrere **Vorteile** mit sich:

Die Steuererklärung kann direkt nach dem Bearbeiten am PC ans Finanzamt versendet werden. Dies spart den ein- bzw. zweitägigen Postweg sowie gegebenenfalls das Porto. Knappe Fristen können besser gewahrt werden, da das Eingangsdatum beim Finanzamt gleich dem Versendungsdatum ist.

Dem Finanzamt bleibt die manuelle Übertragung vom Formular ins EDV-System der Finanzverwaltung erspart. Allein schon aus diesem Grund werden die elektronisch übertragenen Erklärungen bevorzugt und zeitnah bearbeitet. Ferner sinkt die Eingabefehlerquote deutlich.

Die meisten Programme bieten komfortable Zusatzfunktionen zum leichteren Ausfüllen der Steuererklärung (Interviewmodus, Plausibilitätsprüfung, Updateservice, Hilfefunktion usw.). Stammdaten (Name, Anschrift usw.) müssen nicht jedes Jahr neu eingegeben werden, da die Steuerklärungssoftware die Eingaben des letzten Jahres übernimmt.

ELSTER-Nutzer haben zudem die Möglichkeit, ihre Bescheide direkt online abzuholen, wenn sie diese Option in der Software aktiviert haben. Dann stellt die Finanzverwaltung nach Festsetzung und Absendung des Steuerbescheids die Daten über ELSTER zusätzlich elektronisch bereit. Mittels der eigenen Software können die Daten abgeholt, übernommen und maschinell mit den erklärten Daten abgeglichen werden.

Achtung

Zwar sind Datenübertragungsfehler seitens der Finanzverwaltung durch die elektronische Übermittlung ausgeschlossen. Dennoch kann es zu fehlerhaften Steuerbescheiden und einer zu hohen Steuerfestsetzung kommen, wenn Sie selbst Ihre Daten falsch in die Software eingeben. Erfahrungsgemäß übernimmt die Finanzverwaltung diese ohne weitere Prüfung.

Für 2011 müssen **Selbständige mit sogenannten Gewinneinkünften** (Unternehmer, Freiberufler, Land- und Forstwirte, Personengesellschaften, gewerbliche Grundstückshändler sowie Gesellschafter beim Verkauf ihrer GmbH-Beteiligung) erstmals ihre Einkommensteuererklärung online einreichen. Das gilt unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn nach Buchführung und Bilanz oder der einfachen Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

Nach dem neuen Handelsrecht (BilMoG) können Einzelkaufleute öfter eine **Einnahmenüberschussrechnung** verwenden, da eine Bagatellregelung eingeführt wurde. Danach entfällt die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht für Einzelunternehmer, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen nicht mehr als

- 500.000 € Umsatzerlöse (netto einschließlich steuerfreier Umsätze) oder
- 50.000 € Jahresüberschuss bzw. Gewinn

erzielt haben. Auf die Höhe des Betriebsvermögens kommt es nicht an. Denn die handelsrechtlichen Bestimmungen zur Bilanzierung gelten auch für das Steuerrecht, und wer nach dem Handelsgesetzbuch nicht bilanzierungspflichtig ist, kann dies auch auf die Steuerbilanz anwenden. Freiberufler können unabhängig von Umsatz- und Gewinnhöhe auf eine Bilanz verzichten.

Hinweis

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird bei Betriebseinnahmen unter 17.500 € im Wirtschaftsjahr 2011 nicht beanstandet, wenn Sie der Steuererklärung anstelle des amtlichen Vordrucks Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung beifügen. Insoweit wird auch auf die elektronische Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet. Freiberufler, etwa mit geringfügigen Einnahmen, werden wie Privatpersonen behandelt. Die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes ist dabei irrelevant, maßgebend ist der Jahresumsatz.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Selbständige ein **Zertifikat**, welches sie nach kostenloser einmaliger Registrierung über das Internet unter www.elsteronline.de/eportal erhalten. Dies kann nach der Anmeldung bis zu zwei Wochen lang dauern, so dass es frühzeitig erledigt werden sollte.

Hinweis

Sofern Selbständige bereits ihre Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen auf diesem Weg übermitteln, besitzen sie das Zertifikat schon.

Arbeitnehmer mit gewerblichen Nebeneinkünften bis maximal 410 € sind von dieser neuen Verpflichtung befreit, sie können aber - wie alle anderen privaten Steuerzahler - ihre Einkommensteuererklärung freiwillig elektronisch übermitteln, um auf Papier zu verzichten.

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Einkommensteuererklärungen mit Gewinneinkünften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz gilt für 2011 aus technischen Gründen noch nicht für Erklärungen von **Personengesellschaften** zur gesonderten und einheitlichen Feststellung mit mehr als zehn Gesellschaftern. Das Bundesfinanzministerium prognostiziert, dass die Zahl der elektronisch übermittelbaren Beteiligten im Laufe des Jahres 2012 schrittweise gesteigert werden wird.

Ebenfalls aus technischen Gründen kann für **beschränkt Steuerpflichtige** noch kein Zugang für die elektronische Übermittlung eröffnet werden. Die Einkommensteuererklärungen beschränkt Steuerpflichtiger sind deshalb bis zur Eröffnung eines entsprechenden Zugangs - nach derzeitigem Stand ist die Eröffnung zum 01.01.2013 vorgesehen - weiterhin in Papierform einzureichen.

Für 2011 war ursprünglich auch die elektronische Abgabe einer **Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung** erstmals verpflichtend vorgesehen (**E-Bilanz**). Dies hat die Finanzverwaltung inzwischen verschoben: Die Abgabe in Papierform wird bei Steuerbilanzen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, nicht beanstandet. Die Bilanz 2012 muss dann auch noch nicht dem E-Bilanz-Datensatz entsprechen. Erstjahr für die verpflichtende elektronische Übermittlung ist somit bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr die Schlussbilanz für 2013 und bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2013/2014. In besonderen Fällen gilt eine verlängerte Übergangsfrist bis Ende 2014 (mehr dazu finden Sie im Merkblatt „E-Bilanz“).

Hinweis

Die erstmalige Pflicht, ihre Einkommensteuererklärungen elektronisch abzugeben, sollte Unternehmern wenig Neues bescheren, auch wenn sie hierfür ein Zertifikat benötigen, welches sie nach einmaliger kostenloser Registrierung unter www.elsteronline.de/eportal erhalten. Verfügen sie über einen internetfähigen Computer, sind sie ohnehin bereits seit Jahren verpflichtet, die Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen elektronisch zu übermitteln, und entweder selbst oder über ihren Steuerberater registriert.

4 Andere betriebliche Steuererklärungen

Nach dem Umsatzsteuergesetz muss der Unternehmer für das Kalenderjahr oder den kürzeren Besteuerungszeitraum ab 2011 grundsätzlich die **Umsatzsteuererklärung** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. Nach Ablauf dieses verkürzten Zeitraums muss er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst berechnen und anmelden. Dabei

hat er die Beträge selbst zu berechnen. Das betrifft insbesondere die Formulare

- USt 2 A, Umsatzsteuererklärung 2011,
- Anlage UR und
- Anlage UN.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 wird zudem die elektronische Abgabe der **Gewerbsteuererklärung** (GewSt 1A) und - bei Bedarf - der Erklärung für die **Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags** (GewSt 1D) erstmalig verpflichtend. Auch die Erklärung zur **Körperschaftsteuer** und zur **gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags** für das Jahr 2011 (KSt 1 A mit den Anlagen A und WA) sowie die Erklärung zu den **Feststellungen zum steuerlichen Einlagenkonto** und zum **aus früheren Rücklagen entstandenen Nennkapital** sind dann durch Datenfernübertragung einzureichen.

Bei der **Einnahmenüberschussrechnung** von Betriebseinnahmen unter 17.500 € im Wirtschaftsjahr wird auf die elektronische Übermittlung verzichtet.

Diese EDV-Pflicht ist für die GmbH nicht neu, muss sie doch die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung bereits seit 2005 und die Kapitalertragsteueranmeldung seit 2009 elektronisch übermitteln. Es ergeben sich auch keine Unterschiede bei den Pflichten und Rechten (z.B. Härtefallregelung mit Abgabe in Papierform wie bei der Einkommensteuer von Einzelunternehmern; siehe auch Punkt 6).

Hinweis

Diese neue Verpflichtung betrifft auch Privatpersonen, die an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, bei ihrer Einkommensteuererklärung. Selbst wenn sie als GmbH-Geschäftsführer nur Gehalt und eine Dividende beziehen, sind sie bei Einkünften aus der wesentlichen Beteiligung (ab 1 %) bei einem Verkauf der Anteile betroffen. Auch die privaten Überschusseinkünfte der Gesellschafter und Abzüge wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Daten zu Kindern und Ehegatten sowie die übrigen Angaben werden im Falle des Verkaufs von der Online-Abgabe umfasst. Allein durch den Bezug von Gewinnausschüttungen erzielt ein privater GmbH-Gesellschafter jedoch noch keine Gewinneinkünfte, da die Dividenden zu den Kapitaleinnahmen gehören und in der Regel der Abgeltungsteuer unterliegen.

Hat ein Selbständiger anlässlich von Geschäftsreisen oder Messebesuchen im **EU-Ausland** Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer erhalten, darf er diese nicht beim deutschen Finanzamt als Vorsteuer geltend machen. Damit er trotzdem nicht auf seinen Kosten sitzenbleibt, gibt es ein gemeinschaftsrechtliches Vergütungsverfahren. Hierüber kann sich der Unternehmer die ausländische Umsatzsteuer erstatten lassen. Die

Antragsfrist läuft Ende September für das Vorjahr aus und wird nicht verlängert. Der Unternehmer muss einen **Vorsteuervergütungsantrag** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellen, bei dem sich das Antragsverfahren seit 2010 gravierend geändert hat. Mussten die Unterlagen zuvor auf Papier bei der zuständigen Stelle im jeweiligen Land - unter Umständen auch noch in der entsprechenden Landessprache - gestellt werden, erfolgt der Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nunmehr auf elektronischem Weg über das deutsche BZSt.

Unter www.elsteronline.de/bportal stellt die Behörde dafür ein Portal zur Verfügung. Nachdem er den Antrag eingereicht hat, erhält der Unternehmer eine elektronische Eingangsbestätigung. Das BZSt leitet den Antrag elektronisch an den EU-Mitgliedstaat weiter, der die Vergütung vornehmen muss. Dann hat dieses EU-Land maximal sechs Monate Zeit, um über den Antrag zu entscheiden. Falls genehmigt, muss es die Zahlung an den Unternehmer zügig vornehmen, sonst hat dieser einen Anspruch auf Verzinsung der zu vergütenden Vorsteuerbeträge. Der **Vorsteuervergütungsantrag für Drittländer** ist hingegen weiter in Papierform direkt an den entsprechenden Staat zu stellen.

Hinweis

Bei den anderen betrieblichen Steuererklärungen ergeben sich keine Unterschiede bei den Pflichten und Rechten (z.B. Anspruch auf Härtefallregelung) wie bei der Einkommensteuer von Einzelunternehmern. Insoweit kann auf die Ausführungen im vorherigen Kapitel zur Einkommensteuererklärung verwiesen werden.

5 Die Übermittlungsverfahren

5.1 Verfahren ohne Authentifizierung

Bei diesem Verfahren ist es notwendig, neben der **elektronischen Übermittlung** der Steuererklärung auch einen **unterschiedenen komprimierten Ausdruck** ans Finanzamt zu senden.

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hat unter anderem auch die Abgabenordnung zu den Grundsätzen für die elektronische Kommunikation zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen einschließlich ihrer Vertreter und den Finanzbehörden geändert: Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Steuerzahler oder sein Berater den Finanzbehörden einen Zugang eröffnet hat. Grundsätzlich ermöglicht die Abgabenordnung eine Übermittlung in elektronischer Form, wenn das Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen ist. Daneben sind aber auch das von der Finanzverwaltung angebotene **ELSTER- und andere sichere Verfahren** zulässig, die den Datenübermittler authentifizieren. Zur Gewährleis-

tung der Vertraulichkeit und Integrität müssen die Dateien verschlüsselt an die Steuerverwaltung übermittelt werden. Somit kann zur Authentifizierung auch der elektronische Identitätsnachweis des Personalausweises genutzt werden.

5.2 Das Authentifizierungsverfahren

Bei diesem Verfahren muss **keine komprimierte Steuererklärung mit Unterschrift** mehr eingereicht werden. Denn der Empfänger der Daten (das Finanzamt) erkennt durch die Authentifizierung zweifelsfrei, wer der Sender ist. Die Authentifizierung trägt somit den erhöhten Sicherheitsanforderungen und dem Stand der Technik Rechnung. Dieses Übermittlungsverfahren gewährleistet ein Maximum an Datensicherheit.

Über das ElsterOnline-Portal erhalten Steuerzahler ihr persönliches **elektronisches Zertifikat**, das sie für alle ELSTER-Anwendungen nutzen können. Registrieren können sich natürliche Personen (persönliches Zertifikat) und Organisationen (Organisationszertifikat). Das Zertifikat dient insbesondere als persönliche Unterschrift für die elektronische Steuererklärung, so dass die Einreichung eines Papierausdrucks nicht erforderlich ist. In Verbindung mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und der in ElsterFormular integrierten Anlage EÜR ist damit für viele Steuerbürger die komplett papierlose Steuererklärung möglich.

6 Härtefallregelungen

Das Finanzamt kann in gesetzlich definierten Härtefällen auf die elektronische Datenübermittlung verzichten, wenn sie für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder **persönlich unzumutbar** ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- er nicht über die erforderliche **technische Ausstattung** verfügt,
- die Schaffung der technischen Möglichkeiten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nur mit **erheblichem finanziellen Aufwand** möglich wäre oder
- der Steuerpflichtige nach seinen **individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten** nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

In der Praxis dürften diese Voraussetzungen insbesondere bei Kleinbetrieben gegeben sein, wenn ein Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr eingestellt hat, bei betagten Selbständigen oder Unternehmern kurz vor der Betriebsaufgabe.

Der **Antrag** auf einen Härtefall kann entweder vorab gesondert oder auch durch Abgabe einer herkömmlichen Erklärung auf Papier gestellt werden. Allerdings

sind die Hürden für einen solchen Härtefall bei Selbständigen meist hoch. So reicht beispielsweise nicht der allgemeine Verweis auf Zweifel an der Datensicherheit von ELSTER. Der Umstand, dass ein Steuerzahler selbst weder über einen Computer noch über einen Internetzugang verfügt, führt auch noch nicht automatisch dazu, dass seinem Antrag stattgegeben wird. Ebenso wenig hilft das Argument, dass die Übermittlung der Daten per EDV manipulationsanfälliger sei als das papiergebundene System.

7 Die vorausgefüllte Online-Steuererklärung

Ab dem **Veranlagungszeitraum 2013** wird voraussichtlich die vorausgefüllte Steuererklärung eingeführt. Dann können Bürger ihre gespeicherten Steuerdaten elektronisch abrufen, die Angaben vervollständigen und die Erklärung über ihren PC absenden. Neben dem Steuerzahler hat dann auch sein bevollmächtigter Berater Zugang zu den Datentöpfen der Steuerverwaltung.

Die vorausgefüllte Steuererklärung wird im Privatbereich weiter freiwillig sein und datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Auch kommerzielle Anbieter können diese neue Dienstleistung nutzen.

Bei der vorausgefüllten Steuererklärung können die Daten, die über die elektronische Lohnsteuerkarte zur Verfügung stehen, automatisch in die Steuererklärung übertragen werden. Angaben über die Person, Steueridentifikationsnummer, Fakten über Lohn- und Entgeltersatzleistungen, Beiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung und Ähnliches sind dann bereits dort eingefügt, wo sie hingehören. Der Nutzer des Verfahrens muss die Angaben nur noch **kontrollieren** und gegebenenfalls **ergänzen**, beispielsweise über außergewöhnliche Belastungen oder Werbungskosten.

Mit der vorausgefüllten Steuererklärung wird das Rätselraten, wo eine Angabe genau zu stehen hat, in vielen Fällen ein Ende haben. Das erhofft sich zumindest der Fiskus, der den Bürgern mit dem neuen Service entgegenkommen und größere Akzeptanz für die elektronische Übertragung schaffen will. Immerhin gibt es die vorausgefüllte Steuererklärung bereits in 15 Industrienationen. Die Erfahrungswerte zeigen, dass sie den bürokratischen Aufwand für den einzelnen erheblich reduzieren kann.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.